

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist für uns ein zentraler Baustein für unseren langfristigen Unternehmenserfolg.

Die Verhaltensrichtlinien der Planungsgruppe M+M AG beinhalten wesentliche Grundprinzipien unseres Denkens und Handelns, schaffen Orientierung und fördern integrires Verhalten unserer Mitarbeiter im Geschäftsalltag. Sie sind fester Bestandteil unserer Unternehmenskultur.

Wir erwarten von Ihnen allen, dass Sie in Ihrer täglichen Arbeit verantwortungsvoll nach den Regeln unserer Compliance Richtlinie handeln und so zu einem vertrauensvollen Miteinander mit unseren Geschäftspartnern beitragen.

Direkter Ansprechpartner bei allen Fragen zu Compliance ist für Sie unser Compliance Officer und Leiter des Kaufmännischen Bereiches, Herr Andreas Friese.



NACHHALTIG



KUNDENORIENTIERT



BEGEISTERT



KLAR



VERBINDLICH



GEMEINSAM

  
Christoph Gingelmaier  
Vorstand

  
Peter Maag  
Vorstand

  
Andreas Friese  
Compliance-Officer

## **Compliance Richtlinie der Planungsgruppe M+M AG**

Die vorliegenden Verhaltensrichtlinien gelten für alle Mitarbeiter der Firma Planungsgruppe M+M AG (nachfolgend PGMM genannt). Sie sind als Bestandteil des allseits akzeptierten Verhaltenskodex Gegenstand des Arbeitsvertrages. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- 1. PGMM erwartet von allen Mitarbeitern ethisch korrektes Verhalten bei ihrer gesamten geschäftlichen Tätigkeit.**

Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Unser Anspruch geht darüber hinaus, in allen mit unserer geschäftlichen Tätigkeit zusammenhängenden Situationen integer und anständig zu handeln.

- 2. PGMM ist vom Wert geistigen Eigentums überzeugt.**

Vertrauliche Informationen – sei es unseres Unternehmens oder unserer Geschäftspartner – dürfen aus diesem Grund nicht missbraucht werden. Wer vertrauliche Informationen zum eigenen Vorteil nutzt oder diese anderen Personen unbefugt zugänglich macht, muss mit strafrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

- 3. PGMM bekennt sich zu einem respektvollen und toleranten Umgang miteinander.**

Jegliche Diskriminierung ist untersagt. Chancengleichheit bei Einstellung und Beschäftigung wird jederzeit gewahrt.

**4. PGMM ist überzeugt, dass jede Form der strafbaren Einflussnahme auf Entscheidungen von Kunden und sonstigen Vertragspartnern durch Korruption schädlich ist.**

Aus diesem Grunde gehen wir in unserem Unternehmen gegen jede Form der Korruption aktiv vor. Hierbei sind alle Mitarbeiter gefordert, nicht nur solche mit unmittelbaren Führungsaufgaben.

Um dies zu gewährleisten, darf Amtsträgern im In- und Ausland sowie Mitarbeitern anderer Unternehmen oder Auftraggeber kein persönlicher Vorteil angeboten oder gewährt werden. Zulässig sind nur Bewirtungen und Geschenke von geringem Wert, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist. Es empfiehlt sich die Zulässigkeit der Bewirtung oder eines Geschenks nach den Richtlinien des Geschäftspartners oder des Dienstherrn des Amtsträgers im Voraus zu klären.

Um bereits den Anschein von bestehenden Interessenkollisionen zu vermeiden, dürfen für Mitarbeiter von Unternehmen oder Behörden, die Geschäftsbeziehungen mit PGMM haben oder hatten, generell keine privaten Aufträge ausgeführt oder Leistungen privat erbracht werden. Eine Ausnahme kommt hiervon nur in Betracht mit ausdrücklicher Zustimmung der Geschäftsleitung von PGMM, wenn ein Bezug dieses Mitarbeiters zu der Geschäftsbeziehung von PGMM zu dem Unternehmen oder der Behörde ausgeschlossen ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist im Voraus mit dem Compliance-Officer der PGMM abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vorstehend beschriebene Verhaltensweisen strafbar sein können und ein Verstoß sowohl strafrechtliche wie arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

In gleicher Weise, wie es nicht gestattet ist, Geschäftspartnern unlautere Vorteile zu gewähren, ist es Ihre Pflicht, Ihren Vorgesetzten oder den bestellten Compliance-Officer zu informieren, wenn ein Vertreter eines Auftraggebers von Ihnen eine „Gefälligkeit“ verlangt, oder wenn Ihnen bekannt wird, dass Wettbewerber entsprechende unlautere Geschäftspraktiken einsetzen.

**5. PGMM geht gegen jede Form der persönlichen Bereicherung zu Lasten des Unternehmens vor.**

Ziel ist ein fairer Wettbewerb sowohl gegenüber unseren Auftraggebern wie auch gegenüber unseren sonstigen Partnern. Wenn jemand von einem Geschäftspartner eine Zuwendung gleich welcher Art fordert oder annimmt und ihn deswegen gegenüber anderen bevorzugt, verhindert Wettbewerb und bereichert sich zu Lasten des Unternehmens. Dies ist untersagt. Ein solches Verhalten kann ebenso strafrechtliche wie arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.

Die Entgegennahme von Geld und die Annahme von Darlehen ist von Geschäftspartnern nicht zulässig. Die Entgegennahme von Sachgeschenken sowie geldwerte Leistungen wie z. B. Einladungen durch Geschäftspartner zu Veranstaltungen und Einladungen sind nur im beschränkten Maße zulässig, wenn der geschäftliche Bezug der Veranstaltung im Vordergrund steht und der Aufwand sich in einem angemessenen Rahmen bewegt. Ob dies der Fall ist, bemisst sich danach, ob die einzelne Zuwendung von einem außenstehenden Dritten im Hinblick auf die Stellung des Eingeladenen und des Anlasses als angemessen erachtet wurde. Bestehen Zweifel, muss eine Abstimmung im Voraus mit dem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer herbeigeführt werden.

Jeder Versuch einer Einflussnahme auf Ihre Entscheidung ist sofort und eindeutig abzuwehren. Es darf nicht der Eindruck entstehen, Mitarbeiter von PGMM seien käuflich. Aus diesem Grunde muss unsere Arbeitsweise transparent und nachvollziehbar sein.

Jedweder Versuch, Sie zu bestechen, muss Ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer von PGMM gemeldet werden. Nur dadurch kann verhindert werden, dass derartige Versuche an anderer Stelle im Unternehmen erneut unternommen werden. Alle Bestechungsversuche sind daher konsequent offen zu legen.



**6. PGMM steht für offenen und fairen Wettbewerb.**

Verboten sind Vereinbarungen oder auch „formlose“ aufeinander abgestimmte Verhalten zwischen Unternehmen, wenn dies in irgendeiner Weise der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs dient. Dazu gehören vor allem Absprachen im Vorfeld von Auftragsvergaben, Preisabsprachen und Vereinbarungen zur Marktaufteilung. Es ist ebenso untersagt, derartige Absprachen zu treffen. Auch sind Sie verpflichtet, Ihrem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer über alle derartigen Absprachen zu informieren, die Ihnen bekannt werden.

Gegenüber Geschäftspartnern und Mitarbeitern von Geschäftspartnern darf kein Zweifel bestehen, dass PGMM für verbotene Absprachen gleich welcher Art nicht zur Verfügung steht.

Sollte ein Wettbewerber Absprachen vorschlagen, müssen Sie ebenfalls unverzüglich Ihren Vorgesetzten oder den Compliance-Officer informieren. Auch dies im eigenen Interesse, weil ein Verstoß gegen das Verbot wettbewerbswidriger Absprachen ebenfalls strafrechtliche und arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

Böblingen, 10. Juni 2024

  
Christoph Gintelmaier  
Vorstand

  
Peter Maag  
Vorstand

  
Andreas Friese  
Compliance-Officer